

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 8. Oktober 1951

fNr.119

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 51	Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes	897
1. 10. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	897
2. 10. 51	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien	899
3. 10. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak	899
	Berichtigungen	900
	Hinweis auf Veröffentlichungen in den Ministerialblättern Nr. 29 und Nr. 30	900

Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes.

Vom 27. September 1951

Gemäß § 23 Abs. 12 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187) wird zwecks sparsamster Verwendung und größtmöglicher Verlängerung der Lebensdauer aller im Freien zum Einbau gelangenden und bereits verbauten Hölzer folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle Hölzer, die im Freien verbaut werden, sind vor ihrer Verwendung zu imprägnieren.

§ 2

Zur Sicherstellung der Durchführung dieser Verordnung werden für die Kontingenträger nur Freigaben auf imprägniertes Material ausgestellt.

§ 3

Das im Freien verbaute Holz ist systematisch und in regelmäßigen Abständen nachzubehandeln. (Nachtränkung, Bandagenverfahren, Nachimprägnierung.)

§ 4

Die für die Imprägnierung verwendeten Holzschutzmittel müssen vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung anerkannt sein.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium

Der Ministerpräsident für Leichtindustrie

Grotewohl

Dr. Feldmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*) zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 1. Oktober 1951

Gemäß § 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S-1202) wird folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

§ 1

(1) Das bisherige Genehmigungsverfahren nach §§ 6, 8 Abs. 2, 14 und 15 des Gesetzes wird in bezug auf die Genehmigung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auf die Länderregierungen (Ministerien der Finanzen) übertragen, soweit der Wert 20 000,— DM der Deutschen Notenbank nicht übersteigt. Für Verfahren mit einem Wert über 20 000,— DM der Deutschen Notenbank ist das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Die Regelung des Verfahrens beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik bleibt unberührt.

(2) Sind Personen aus zwei oder mehreren Ländern der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt, so ist das Ministerium der Finanzen des Landes zuständig, in dem das Wertobjekt gelegen ist. Bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

Zahlungen

§ 2

(1) Die im § 1 des Gesetzes bezeichneten Zahlungsempfänger dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik nur bei den örtlich zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank und im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin nur bei dem Berliner Stadtkontor auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank

*) Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 18).